

Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Bad Dübener vom 30. Oktober 1997 (Beschluss Stadtrat der Stadt Bad Dübener), rechtskräftig seit 11. Februar 1998

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat am 07.09.2023 folgende 1. Änderung zur Gestaltungssatzung Altstadt Bad Dübener beschlossen:

Artikel 1 – Änderung

3. Abschnitt: Dachgestaltung

§ 8 Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte

- (4) Dachflächenfenster, Dacheinschnitte sind nur in den vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Bereichen zulässig.
- (5) Für das Anbringen von Photovoltaik- und Solaranlagen in den vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereichen gelten folgende Vorgaben:
 - a) keine aufgeständerten Anlagen - Anlagen in Dächer integrieren oder aufliegend montieren
 - b) kein Mischen von verschiedenen Systemen/ Fabrikaten
 - c) nur matte dunkelgraue Anlagen mit dunklem Rahmen
 - d) es ist ein Mindestabstand von 30 cm zum First, Grat, Kehle, Traufe, Ortgang oder Nachbargebäude einzuhalten

Die Anordnung der Photovoltaik- und Solaranlagen in den vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereichen ist mit der Stadt gesondert abzustimmen.

- (6) Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht zulässig.

4. Abschnitt: Fassadengestaltung

§ 12 Wandflächen und Fachwerk, Farbgebung

- (1) Zulässig bei der Gestaltung der Außenwandflächen sind ortstypische Materialien. Nicht zulässig sind, wenn diese in vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereichen liegen:
 - glänzende, reflektierende Materialien
 - flächige oder verschuppte Verkleidungen aus Asbest, Kunststoff, Metall, Mosaik, Werkstein, Fliesen, Glasbausteinen
 - Photovoltaik- und Solaranlagen.Die Farbgestaltung der Fassaden ist mit der Stadt gesondert abzustimmen.

§ 16 Vordächer Erker Balkone Loggien Laubengänge

- (4) Das Anbringen von Photovoltaik- und Solaranlagen an Vordächern, Erkern, Balkonen, Loggien, Laubengänge oder sonstigen Vorsprüngen ist nicht zulässig, wenn diese in vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereichen liegen.

Artikel 2

§ 26 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Gestaltungssatzung Altstadt Bad Düben tritt am Tage nach der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Bad Düben, den 08.09.2023

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.